B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106
- Kinderhaus - Teilabschnitt IV: Am Burloh/
Rektoratsweg der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt IV: Am Burloh/Rektoratsweg wurde aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke zwischen den Straßen Am Burloh, Rektoratsweg, Janningsweg und Haubrockweg zu schaffen und ist am 17.10.1969 rechtsverbindlich geworden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 IV erstreckt sich auf das Grundstück: Gemarkung Münster, Flur 94, Flurstück 589.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt IV: Am Burloh/Rektoratsweg ist das Flurstück 589 der Flur 94 zur Erschließung der hinteren Grundstücke bzw. Grundstücksteile zwischen der Straße Am Burloh und dem Haubrockweg als private Wegefläche ausgewiesen.

Im östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt XV: Haubrockweg, ist im Auschluß an die private Wegefläche eine öffentliche Wegefläche (Stichstraße) zur Erschließung von ca. 10 Grundstücken festgesetzt. Damit diese öffentliche Wegefläche einen Anschluß an das öffentliche Straßennetz erhält, soll das bislang als private Wegefläche festgesetzte Flurstück 589 der Flur 94 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Bodenordnende Maßnahmen werden aufgrund der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 IV nicht erforderlich, da die erforderliche Grundstücksfläche bereits im Eigentum der Stadt Münster steht. Auch entstehen der Stadt Münster durch diese Änderung keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 03.06.1981 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt IV: Am Burloh/Rektoratsweg.

Münster, den 22.6.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister